

Republik Österreich
Der Bundeskanzler

Wien, am 29. Mai 1956

Sehr geehrter Herr Vizekanzler!

Beiliegend übermittle ich Ihnen ein Memorandum der Österreichischen Volkspartei über die künftige Tätigkeit und Zusammenarbeit der Koalitionspartner. Ich werde dasselbe nachmittags noch einmal vortragen und verweise auf die Vertraulichkeit des Inhaltes für die Dauer der schwebenden Verhandlungen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Julius R a a b e h.

Beilage

Herrn
Vizekanzler Dr. Adolf S c h ä r f
im H a u s e

M e m o r a n d u m

über die künftige Tätigkeit und die Zusammenarbeit der
Koalitionspartner.

I. Grundsätze der Zusammenarbeit.

- A. a) Regierungsvorlagen, über die ein einstimmiger Beschluss der beiden in der Bundesregierung vertretenen Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt worden ist, sind für die im Nationalrat vertretenen beiden Koalitionsparteien verbindlich.
- b) Ist anlässlich der Beschlussfassung über eine Regierungsvorlage ein Beschluss der Regierung gefasst worden, die parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage im Nationalrat den Koalitionsparteien freizugeben, so haben die beiden Koalitionsparteien bei der Behandlung einer solchen Regierungsvorlage im Nationalrat freie Hand.
- c) Ist über einen von einem Ressortminister der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf binnen zwei Monaten nach Einbringung des Gesetzentwurfes in die Bundesregierung kein Beschluss hierüber erzielt worden, so steht es der betreffenden politischen Partei frei, einen diesbezüglichen Initiativantrag im Nationalrat einzubringen, der rangmässig wie eine Regierungsvorlage behandelt werden soll.
- d) Anträge, nach welche eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, können nur dann gemäss lit. c) als vordringlich behandelt werden, wenn sie die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen gefunden haben.
- B) Ebenso wie bei den Bundesbediensteten sind die Besetzungsvorschläge für alle Dienstposten der Österreichischen Bundesbahnen, die der VIII. und IX. Dienstklasse der Allgemeinen Verwaltung gleichzuhalten sind, nach Befassung durch die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zu er-

statten. Eine vorübergehende Betrauung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Beamten der VIII. und IX. Dienstklasse ist nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Der Bundesregierung ist mit der Ernennung aller Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, die der DKL. VII entsprechen, zu befassen.

Die noch offenen Personalangelegenheiten bei den Österreichischen Bundesbahnen, insbesondere die Besetzung des Postens des Generalsekretärs, obliegend eine Sonderbehandlung, die unverzüglich abzuschliessen ist.

- C. Wird über eine der Zustimmung der Bundesregierung bedürftige Personalmassnahme innerhalb der Bundesregierung keine Einigung erzielt, so entscheidet die Auffassung des Bundeskanzlers.

II. Grundlagen der Regierungsbildung
und die sich daraus ergebenden
Konsequenzen für die Verteilung
der sachlichen Zuständigkeiten
der Bundesministerien.

1. Die Bundesregierung soll bestehen aus:
 - a) Bundeskanzler (ÖVP)
 - b) Vizekanzler (SPÖ)
 - c) Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten (ÖVP)
 - d) Staatssekretär im Bundeskanzleramt - Ausw. Ang. (SPÖ)
 - e) Bundesminister für Inneres (SPÖ)
 - f) Bundesminister für Justiz (neutral)
 - g) Bundesminister für Unterricht (ÖVP)
 - h) Bundesminister für soziale Verwaltung (SPÖ)
ein ihm zugeteilter Staatssekretär (ÖVP)
 - i) Bundesminister für Finanzen (ÖVP)
ein ihm zugeteilter Staatssekretär (ÖVP)
 - j) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (ÖVP)
 - k) Bundesminister für Handel und Wiederaufbau (ÖVP)
ein ihm zugeteilter Staatssekretär (SPÖ)
 - l) Bundesminister für Eisenbahn, Post und Energiewirtschaft (SPÖ)
 - m) Bundesminister für Heerwesen (ÖVP).
2. Die Angelegenheiten des Rundfunks werden kompetenzmässig wie folgt geregelt:
 - a) Es wird eine Gesellschaft unter Heranziehung der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Formen errichtet, an der in einem noch zu besprechenden Beteiligungsverhältnis Bund, Länder und sonstige Organisationen (kultureller Art) zu beteiligen sind.
 - b) Die Programmgestaltung obliegt dem Bundesministerium für Unterricht.
 - c) Die technischen Angelegenheiten, insbesondere die Verleihung einer Konzession an eine zu gründende Gesellschaft gemäss dem Fernmeldegesetz, sind Sache des Bundesministeriums

für Eisenbahn, Post und Energiewirtschaft, das einem Konzessionsansuchen der zu gründenden Gesellschaft bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen binnen bestimmter Frist entsprechen wird.

a) Die zusammenfassenden und koordinierenden sowie die sonstigen einschliesslich der personellen Angelegenheiten des Rundfunks werden vom Bundeskanzleramt besorgt.

3.) Das neu zu errichtende Bundesministerium für Heerwesen übernimmt die bisher im Bundeskanzleramt - Sektion VI gemäss dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 142/55 besorgten Aufgaben, soweit unter P. 5 nichts anderes bestimmt wird.

4. Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Inneres wird die Aufsicht über Sparkassen auf das Bundesministerium für Finanzen übertragen; die Mitwirkung an der Emission von Anleihen, soweit sie nach geltendem Recht etwa begründet ist, entfällt. Die Sicherheitsdirektionen sind zum 1. Jänner 1957 aufzulösen.

5. Für die Besorgung der Personalangelegenheiten des Bundesheeres, der Gendarmerie und Polizei wird ein Ministerkomitee, bestehend aus den Ministern für Inneres und für Landesverteidigung, gebildet, das für eine sachliche Personalpolitik Vorsorge zu treffen hat. Die beiden Bundesminister werden insbesondere über solche Personalfragen ihrer Ressorts eine einvernehmliche Lösung herbeiführen, über die innerhalb der prov. Personalvertretung bzw. der prov. Personalausschüsse oder zwischen den Dienststellen und den prov. Personalvertretungen bzw. den prov. Personalausschüssen keine Einigung erzielt werden konnte. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Funktionäre der prov. Personalvertretung bzw. der prov. Personalausschüsse der beiden Ministerien jederzeit die betreffenden Personalangelegenheiten den Ministern vortragen können.
- 6.) Das bisherige Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe wird in ein Bundesministerium für Eisenbahn, Post und Energiewirtschaft umgewandelt.
- a) Die Angelegenheiten des Kraftfahrlinienwesens und der Luftfahrt werden auf das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau übertragen.
- b) Die auf Grund des 1. Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, wahrzunehmenden Aufgaben, die Angelegenheiten der Beteiligung des Bundes an Unternehmungen, die mit verstaatlichten Unternehmungen und Betrieben wirtschaftlich zusammenhängen, die Angelegenheiten der Werksgenossenschaften, soweit sie Unternehmungen betreffen, deren Verwaltung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe bisher gefallen ist, die Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht für Unternehmungen und sonstige Vermögen

soweit sie sich auf dem Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, unterliegende Unternehmungen beziehen, gehen auf das Bundesministerium für Finanzen über.

7. a) Das Bundesministerium für Finanzen wird die Gesellschaftsrechte an den in Z.6 genannten, bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwalteten Unternehmungen durch eine Holding A.G. (Industrie-Verwaltungs-A.G.) wahrnehmen. Das Bundesministerium für Finanzen vertritt in dieser Holding Gesellschaft die Anteilsrechte des Bundes in der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird unter Zugrundelegung des derzeit bestehenden Kräfteverhältnisses der Koalitionsparteien im Nationalrat einen Aufsichtsrat für diese Holding-Gesellschaft bestellen, der seinerseits einen dreigliedrigen Vorstand mit einem Vorsitzenden unter Berücksichtigung des eben genannten Kräfteverhältnisses zu bestellen hat. Der Vorstand hat bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gemäss § 70, Abs. 2 des Aktiengesetzes zu entscheiden.

Der Vorstand der Holding-Gesellschaft übt die Gesellschaftsrechte des Bundes in den Hauptversammlungen der im 1. Verstaatlichungsgesetz genannten, bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwalteten Unternehmungen aus. Er hat dafür zu sorgen, dass die soziatären Organe dieser Gesellschaften hestens bestellt und bei Bestellung der Aufsichtsräte (nicht der Vorstände) dieser Unternehmungen auf das derzeit bestehende Kräfteverhältnis der Koalitionsparteien im Nationalrat Bedacht genommen wird.

Die Beschlüsse über die Ernennung der soziatären Organe der Tochtergesellschaften erfolgen durch den Vorstand der Holding-Gesellschaft auf Grund von Aufsichtsratsbeschlüssen der Holding-Gesellschaft.

Den Hauptversammlungen der Tochtergesellschaften obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Kapitalerhöhung, Aktienemission, Dividendenpolitik, Koordinierung der grossen Investitionsprobleme, soweit sie mehrere Gesellschaften

berühren, sowie Aufnahme grösserer Kredite.

- b) § 4 des 1. Verstaatlichungsgesetzes wird aufgehoben.
- c) Es besteht zwischen den Koalitionsparteien Einvernehmen darüber, dass Kapitalserhöhungen von verstaatlichten Unternehmungen zwecks Verbesserung der Eigenkapitalbasis durch Einräumung von Minderheitsbeteiligungen (auch Aktienkauf durch Betriebsangehörige) ermöglicht wird. Bei Ausübung der Verwaltung der Anteilsrechte wird für eine aktive Ertragspolitik e der Gesellschaften Sorge getragen, um das breite Publikumsinteresse an diesen Minderheitsbeteiligungen zu erwecken.

Ferner besteht zwischen den Koalitionsparteien Einvernehmen darüber, dass gewisse Anteilsrechte an einzelnen verstaatlichten Unternehmungen, über welche im Rahmen des Aufsichtsrates der Holding-Gesellschaft innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Abschluss dieser Vereinbarung, eine gemeinsame Auffassung zu erzielen ist, über einen längeren Zeitraum hinaus (auch durch Veräusserung kleinerer Stücke mit breiter Streuung) veräussert werden können und hiezu die gemäss dem 1. Verstaatlichungsgesetz erforderliche Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erteilt wird. Hiezu gehören auch solche Beteiligungen, für die strukturpolitische Voraussetzungen einer Verstaatlichung nicht gegeben sind, und die seinerzeit nur auf Grund anderer Erwägungen (Besetzung!), die heute ~~nicht~~ nicht mehr massgebend sind, in das 1. Verstaatlichungsgesetz einbezogen worden sind.

8. a) Die Anteilsrechte des Bundes an den gemäss dem 1. Verstaatlichungsgesetz bzw. an den gemäss Art. 22 Staatsvertrag dem Bund gehörenden Gesellschaften bzw. Unternehmungen und Betrieben der Erdölwirtschaft werden in einer neu zu erlassenden gesetzlichen Regelung in einer Aktiengesellschaft zusammengefasst, die auf Grund aktiver Dividendenpolitik einen Teil der zukünftigen Investitionen durch Kapitalerhöhung (Ausgabe neuer Anteilscheine) finanziert. Die Vertretung der Anteilsrechte des Bundes wird entsprechend P. 7 geregelt; gleichzeitig werden die die Erdölwirtschaft betreffenden Bestimmungen des 1. Verstaatlichungsgesetzes aufgehoben.
- b) Die Koalitionspartner erzielen Einvernehmen darüber, dass die Ansprüche westlicher Erdölgesellschaften gemäss dem Wiener Memorandum vornehmlich durch Konsortialverträge und Rückgabe von Raffinerieanteilen geregelt werden sollen. Diese Grundsätze werden bei Abfassung des zu novellierenden 1. Verstaatlichungsgesetzes und bei Erlassung des die Erdölwirtschaft regelnden Gesetzes zu beachten sein.
9. Die für die Dauer der Übergangswirtschaft gemäss § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, vom Bundesministerium für Inneres besorgten Angelegenheiten auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln werden entsprechend den seinerzeit bestandenen Zuständigkeitsbestimmungen wiederum auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übertragen.

III. Grundsätze über das Arbeitsprogramm der Koalitionsparteien

- A 1. Erlassung einer Novelle zum 1. Verstaatlichungsgesetz und eines Erdölrekonstruktionsgesetzes.
(Siehe P. II, 7 und 8)
2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.
Auf der Grundlage des vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten, der Bundesregierung vorliegenden diesbezüglichen Gesetzentwurfes wird sichergestellt, dass die im Bundeseigentum stehenden Unternehmungen ausschliesslich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. In dem Gesetz wird festgelegt, dass das Bundesministerium für Finanzen zur Veräusserung solcher Vermögen gegen nachträgliche Berichterstattung an den Hauptausschuss ermächtigt ist.
3. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichstellung Heranziehung der verstaatlichten Unternehmungen (1. und 2. Verstaatlichungsgesetz) zur Vermögenssteuer.
4. Förderung der Kleinaktien und Stückelung.
- B. 5. Milchpreis.
6. Landwirtschaftsgesetzgebung.
- C. 7. Regelung der Schul- und Ehegesetzgebung.
8.) Wiederherstellung der Vermögensrechte der Kirchen und Religionsgesellschaften gemäss § 26 Staatsvertrag.
9. Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften (Konkordatsfrage - Protestantenpatent).
- D. 10. Verabschiedung der zur Durchführung des Wehrgesetzes notwendigen Gesetze, und zwar:
a) Heeresgebührengesetz,
b) Arbeitsplatzsicherungsgesetz,
c) Heeresdisziplinargesetz.
- E. Sozialgesetzgebung.
11. Massnahmen auf dem Gebiete des Wohnbaues und der Assanierung.
12. Altersversicherung der Selbständigen.

13. Regelung der Forderungen der öffentlich Bediensteten einschliesslich Personalvertretung.

F. Wirtschaftsgesetzgebung.

14. Gesetzliche Regelung der einheitlichen Verwaltung des Counterpart-Vermögens zwecks dauernder Kreditgewährung insbesondere an Kreditnehmer, denen der Kapitalmarkt nicht zugänglich ist.

15. Zolltarifgesetzgebung.

16. Aussenhandelsverkehrsgesetzes.

17. Bewertungsfreiheit

18. Kapitalmarktförderung

19. Reduktion der direkten Steuern

G. 20. Revision der NS-Gesetzgebung

21. Gesetzliche Vorkehrungen zugunsten geschädigter Gruppen.